



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Bf 275/13
13 K 2072/11

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Verkündet am
23. Juni 2015

Prozessbevollmächtigte:

Justizangestellte
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

g e g e n

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richter Probst,
Dr. Delfs und Dr. Frische sowie den ehrenamtlichen Richter und die ehrenamtli-
che Richterin für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2013 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der auf Grund des Urteils vollstreckbaren Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe der jeweils zu vollstreckenden Kosten leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt oder durch eine der in § 3 RDGEG bezeichneten Personen bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt oder als Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Rechtssachen im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Rechtssachen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 7 VwGO bezeichneten Organisationen bzw. juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§ 133 Abs. 2 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO).

T a t b e s t a n d

Der mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 9. April 2009 als Insolvenzverwalter über das Vermögen der GmbH (Schuldnerin) eingesetzte Kläger begehrt Zugang zu den in der finanzbehördlichen Vollstreckungsakte betreffend die Schuldnerin enthaltenen Informationen, hilfsweise die Erteilung eines Kontoauszugs.

Die Beklagte informiert auf ihrer Internetseite, dass Steuerpflichtige oder deren steuerliche Berater zur Klärung des Steuerkontos Kontoauszüge für einzelne Steuerarten oder das gesamte Steuerkonto gegen eine Gebühr bei ihrem Buchhalter beim Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg anfordern können. Weiter heißt es dort: „Steuerpflichtige oder deren steuerliche Berater haben alternativ die Möglichkeit, ihr bzw. das Steuerkonto des Mandanten, online direkt und gebührenfrei einzusehen. Hierzu ist es erforderlich sich im Internet unter www.elster.de für die ElsterKontenAbfrage zu registrieren.“ (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/> /, zuletzt am 23.6.2015 abgerufen).

Mit Schreiben vom 22. April 2010 beantragte der Kläger gegenüber der Beklagten mit Verweis auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz Akteneinsicht in die für oder im Zusammenhang mit der Schuldnerin geführten finanzbehördlichen Vollstreckungsakten. Mit Bescheid vom 24. März 2011 lehnte die Beklagte den Antrag auf Einsichtnahme in die Vollstreckungsakte ab. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 31. März 2011 Einspruch ein, den die Beklagte mit Einspruchsentscheidung vom 24. August 2011 als unbegründet zurückwies: Der auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz gestützte Anspruch auf Akteneinsicht sei aufgrund von § 3 Abs. 2 Nr. 5 HmbIFG ausgeschlossen. Hiernach bestünden Ansprüche auf Informationszugang nicht für Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung. Von diesem Ausschluss seien auch die Informationen in der Vollstreckungsakte erfasst, denn die Vollstreckung des Steueranspruchs sei Teil des Steuererhebungsverfahrens. Hierfür spreche der Wortlaut, die Systematik und Gesetzesbegründung. Ein etwaiger zivilrechtlicher Auskunftsanspruch aus § 242 BGB

i.V.m. § 143 InsO sei ebenfalls nicht gegeben, weil der Kläger bisher keinen insolvenzrechtlichen Anfechtungsanspruch gegenüber dem Finanzamt Hamburg-Hansa geltend gemacht habe. Ferner sehe die Abgabenordnung kein Recht auf Akteneinsicht vor, es bestehe lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch. Der Kläger habe jedoch nicht näher vorgetragen, dass er ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht habe.

Der Kläger hat am 2. September 2011 Klage erhoben und seinen Anspruch nach Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 auf dieses Gesetz gestützt. § 5 Nr. 4 HmbTG nehme zwar Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung von der Informationspflicht nach §§ 1 ff. HmbTG aus, die Vorschrift sei als Ausnahmenvorschrift aber eng auszulegen und umfasse nicht Vollstreckungsakten. Selbst wenn die Vollstreckungsakten Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung wären, müsste die Beklagte eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung treffen, wobei das Ermessen gegenüber dem Kläger in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter, mithin als Organ der Rechtspflege, zu seinen Gunsten reduziert sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. März 2011 und der Einspruchsentscheidung vom 24. August 2011 zu verurteilen, dem Kläger Informationszugang durch Einsicht in sämtliche Vollstreckungsakten betreffend die Firma „GmbH“ unter der Steuernummer oder anderen Steuernummern zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat an ihrer Rechtauffassung festgehalten. Auch Vorgänge der Vollstreckung würden zur „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ im Sinne von § 5 Nr. 4 HmbTG gehören.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. Oktober 2013 als unbegründet abgewiesen: Ein Anspruch ergebe sich nicht aus § 1 Abs. 2 HmbTG, weil dieser nach § 5 Nr. 4 HmbTG ausgeschlossen sei. Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck sprächen dafür, dass Vollstreckungsakten unter den Begriff der Steuererhebung zu fassen seien. Auch ein Anspruch aus § 242 BGB i.V.m. § 143 InsO auf Akteneinsicht in die Vollstreckungsakten stehe dem Kläger nicht zu. Ein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen Gläubiger des Insolvenzschuldners wegen möglicher Anfechtungsansprüche sei davon abhängig, dass ein Anfechtungsgrund dem Grunde nach feststehe. Solange ein Rückgewährschuldverhältnis nicht feststehe, habe sich der Verwalter wegen aller benötigten Auskünfte an den Schuldner zu halten. Schließlich sei die Entscheidung der Beklagten, im Rahmen ihres Ermessens das Akteneinsichtsgesuch abzulehnen, nicht zu beanstanden, weil der Kläger keine rechtlichen Interessen und keine Belange dargelegt habe, die besonders schützenswert seien.

Seine vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung begründet der Kläger im Wesentlichen damit, dass sein Anspruch entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht nach § 5 Nr. 4 HmbTG ausgeschlossen sei. Das Hamburgische Transparenzgesetz habe einen systematisch anderen Anknüpfungspunkt als das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz. Der Gesetzgeber habe in § 1 Abs. 2 HmbTG ein umfassendes Informationsrecht voraussetzungsfrei und generell gewähren wollen. Als Ausnahmegvorschrift sei § 5 Nr. 4 HmbTG eng auszulegen. Zum Zweck des Gesetzes gehöre nach § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz die Kontrolle des staatlichen Handelns. Die erforderliche Kontrolldichte bestehe nur, wenn Ausnahmen von der Informationspflicht eng umgrenzt blieben. Soweit Rechte Dritter von einer Einsichtnahme betroffen sein könnten, schließe dies den Informationsanspruch nicht aus. Vielmehr sei in § 12 Abs. 7 HmbTG vorgesehen, dass die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um Einwilligung ersuche. Die Begriffe „Steuerfestsetzung“ und „Steuererhebung“ seien daher allein im begrifflichen Sinne des Inhaltsverzeichnisses der Abgabenordnung zu verstehen. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Steuererhebung über das Finanzamt für Steuererhebung (Steuerkasse) erfolge, während die Vollstreckungsstelle des lokal zuständigen Finanzamtes wie eine eigene Behörde zu verstehen sei. Bei den Tätigkeiten der Vollstreckungsstelle nach der Vollstreckungsanordnung handle es sich um Vorgänge der Voll-

streckung, die sich in den Vollstreckungsakten der Vollstreckungsstelle befänden. Zudem widersprechen die Verwaltungsvorschriften der Annahme einer vollständigen Bereichsausnahme in § 5 Nr. 4 HmbTG. Denn in Abschnitt 44 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Vollstreckung nach der Abgabenordnung heiße es, dass die Vollstreckungsstelle dem Vollstreckungsschuldner eine Bescheinigung erteile, dass seine Rückstände in Höhe der vom Drittschuldner geleisteten Zahlungen getilgt worden seien. Der Kläger verweist zudem auf die Vorschrift des § 760 ZPO, die der Stärkung des Vertrauens auf die Korrektheit des staatlichen Vollstreckungsorgans diene. Der leitende Gedanke aus § 760 ZPO sei auch für die Finanzverwaltung fruchtbar zu machen. Ferner verweist der Kläger auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 9. Dezember 2014 (326 T 149/14, ZInsO 2015, 45), wonach das Insolvenzgericht den vorläufigen schwachen Insolvenzverwalter durch Einzelermächtigungsbeschluss ermächtigen könne, Steuerakten und deren Anlagen beim zuständigen Finanzamt der Schuldnerin im Rahmen von Ermittlungen gemäß § 5 InsO einzusehen. Der Anspruch auf Akteneinsicht in die Vollstreckungsakten sei auch aus § 18 Abs. 1 HmbDSG abzuleiten. Des Weiteren macht der Kläger geltend, dass er einen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs aus dem Steuerkonto der Insolvenzschuldnerin habe. Denn die Beklagte werbe auf der Homepage www.hamburg.de damit, dass Kontoauszüge durch den Steuerpflichtigen bezogen werden könnten. Ferner verweist der Kläger darauf, dass in anderen Bundesländern die Ermittlung gerade auch im Hinblick auf Anfechtungsansprüche des Insolvenzverwalters anerkannt sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2013 sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 24. März 2011 und der Einspruchsentscheidung vom 24. August 2011 zu verpflichten, ihm Einsicht in sämtliche Vollstreckungsakten betreffend Firma „
Hamburg, zu gewähren,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, ihm einen Kontoauszug für das Steuerkonto der oben genannten Firma zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihr bisheriges Vorbringen und das Urteil des OVG Hamburg vom 17. Dezember 2013 in der Sache 3 Bf 236/10, in dem der Senat einen Anspruch des Klägers als Insolvenzverwalter auf Einsichtnahme in die eine Insolvenzschuldnerin betreffende finanzbehördliche Vollstreckungsakte aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes verneint hat. Ferner führt sie aus, dass der Verweis auf § 760 ZPO fehl gehe, da die Regelungen der ZPO nur in bestimmten Fällen anwendbar seien. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des Landgerichts vom 9. Dezember 2014 betreffe eine andere Sachlage. Soweit der Kläger sein Begehren nunmehr auf § 18 Abs. 1 HmbDSG stütze, liege eine Klageänderung vor, der widersprochen werde. Auch soweit der Kläger nunmehr einen Antrag auf Erteilung eines Kontoauszugs stelle, werde der damit verbundenen Klageänderung widersprochen. Erläuternd führt die Beklagte zum Kontoauszug aus, dass dieser generell alle festgesetzten Steuern, die noch offenen Steuerschulden sowie Verzugszinsen in chronologischer Reihenfolge aufliste. Es ließen sich mithin die an das Finanzamt entrichteten Zahlungen des Insolvenzschuldners ablesen. Sogenannte „Verdichtungen“ würden vom IT-System in Einzelfällen automatisch zur Komprimierung der Datenmenge durchgeführt, wobei bei komplexen Steuerfällen einzelne Buchungen zusammengefasst würden.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Vertreter der Beklagten zur Praxis bei der Zurverfügungstellung von Steuerkontenauszügen befragt. Für das Ergebnis der Befragung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie auf die Sachakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

A.

I. Die Klage ist mit dem Hauptantrag als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 17.12.2013, 3 Bf 236/10, juris Rn. 20).

II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einsicht in die die Schuldnerin betreffende finanzbehördliche Vollstreckungsakte aufgrund von § 1 Abs. 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), wonach jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen hat. Der Kläger ist als natürliche Person, unbeschadet seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter, vom persönlichen Anwendungsbereich der Anspruchsnorm erfasst, da § 1 Abs. 2 HmbTG „jeder Person“ Zugang gewährt (vgl. zu § 1 Abs. 1 IFG (Bund) OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2012, 5 Bf 241/10.Z, juris Rn. 10).

Der Informationsanspruch bezüglich der aus der Vollstreckungsakte ersichtlichen Informationen ist indes nach § 5 Nr. 4 HmbTG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht kein Informationsanspruch nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz für „Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung“. Der Senat hat diesen Ausschlussgrund in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (3 Bf 236/10, juris Rn. 22) dahingehend verstanden, dass unter das Begriffspaar „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ alle Vorgänge zu fassen sind, die unmittelbar die Bestimmung und Durchsetzung der Steuerforderung im konkreten Einzelfall betreffen. Zur Begründung hat der Senat insbesondere darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber mit den Ausnahmen von der Informationspflicht in § 5 HmbTG die Arbeitsfähigkeit der dort bezeichneten Stellen schützen wollte und im Bereich der Steuerverwaltung ein Informationszugang zu den auf die Steuerpflichtigen bezogenen Vorgängen der Ermittlung und der Bestimmung des jeweiligen Anspruchs sowie der Steuererhebung einschließlich der Vollstreckung regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, weil es sich ganz überwiegend um personenbezogene Daten handle, die nach § 4 HmbTG zu schützen seien. Hieran hält der Senat fest. Die vom Kläger angeführte Rechtsprechung anderer Länder, wonach Insolvenzverwaltern aufgrund der jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze weitergehende Rechte gegenüber der Finanzverwaltung eingeräumt seien, führt zu keiner anderen Betrachtung, weil sie nicht die Ausnahmevorschrift des § 5 Nr. 4 HmbTG, sondern anders ausgestaltetes Recht anderer Länder betrifft. Wenn der Kläger den „leitenden Gedanken“ aus § 760 ZPO für die Finanzverwaltung im Rahmen der Entscheidung über ein Informationszugangsbegehren aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes fruchtbar machen will und meint, die Finanzverwaltung könne sich dem in § 760 ZPO verwirklichten Rechtsstaatsprinzip nicht entziehen, vermag auch diese Argumentation keine andere Auslegung des § 5 Nr. 4 HmbTG zu rechtfertigen. Denn ein voraussetzungsloses, umfassendes und jedermann zustehendes Einsichtsrecht in Vollstreckungsakten ist weder durch § 760 ZPO, das Rechtsstaatsprinzip oder durch einen sonstigen Rechtsgrundsatz geboten. Soweit der Kläger auf Verwaltungsvorschriften hinweist, wonach die Vollstreckungsstelle dem Vollstreckungsschuldner eine Bescheinigung über vom Drittschuldner geleistete Zahlungen erteilen müsse, führt dies nicht weiter, weil der Kläger nicht eine solche Bescheinigung begehrt. Auch der vom Kläger herangezogene Beschluss des Landgerichts Hamburg vom

9. Dezember 2014 (326 T 149/14, juris) ist nicht einschlägig. In dem vom Landgericht Hamburg entschiedenen Fall hatte das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter aufgrund von § 5 InsO ermächtigt, die Steuerakten der Schuldnerin einzusehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Übrigen beruft sich der Kläger nicht auf ein Akteneinsichtsrecht zu einem bestimmten Zweck (etwa der Ermittlung der für das Insolvenzverfahren relevanten Umstände), sondern er nennt gerade keinen Zweck seines Gesuchs, weil er sich auf das Informationsrecht als Jedermann-Recht beruft.

Das Hamburgische Transparenzgesetz begründet auch keinen Anspruch auf Entscheidung nach Ermessen in den von der Informationspflicht ausgeschlossenen Fällen (OVG Hamburg, Urt. v. 17.12.2013, 3 Bf 236/10, juris Rn. 26).

2. Der Kläger hat ferner kein Auskunftsrecht als Insolvenzverwalter wegen möglicher Anfechtungsansprüche nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB (i.V.m. § 143 InsO). Dieses Auskunftsrecht greift nur, wenn der Anfechtungsanspruch dem Grunde nach feststeht (BGH, Urt. v. 13.8.2009, IX ZR 58/06, juris Rn. 7; BFH, Beschl. v. 14.4.2011, VII B 201/10, juris Rn. 16), was vorliegend nicht der Fall ist.

3. Des Weiteren kann der Kläger keinen Anspruch aufgrund einer im Ermessenswege zur Verfügung zu stellenden Information herleiten. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Steuerpflichtiger, der um Akteneinsicht nachsucht, einen (insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG hergeleiteten) Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung hierüber hat, wobei das Finanzamt im Rahmen einer Interessenabwägung die Belange des Steuerpflichtigen gegen die Belange der Behörde abzuwägen hat (siehe z.B. BFH, Beschl. v. 4.6.2003, VII B 138/01, BFHE 202, 231 = juris Rn. 6 f. m.w.N.). Dies setzt allerdings voraus, dass die Akteneinsicht während eines Verwaltungsverfahrens genommen werden soll (BFH a.a.O.), oder dass die Auskunft jedenfalls der Wahrnehmung von Rechten in einem bestehenden Steuerrechtsverhältnis dienen kann (BFH, Beschl. v. 14.4.2011, VII B 201/10, juris Rn. 14 m.w.N.). Beides ist vorliegend nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich.

4. Soweit sich der Kläger für seinen Anspruch auf § 18 HmbDSG beruft, liegt hierin keine Klageänderung, wie die Beklagte meint, sondern lediglich eine weitere angeführte Anspruchsgrundlage für sein Begehren (vgl. Wysk, VwGO, 2011, § 91 Rn. 23). In der Sache kann der Kläger jedoch keinen Anspruch auf Einsicht in die Vollstreckungsakte aus § 18 HmbDSG herleiten. Nach § 18 Abs. 1 HmbDSG ist Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle u.a. Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben. Personenbezogene Daten sind nach § 4 Abs. 1 HmbDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen („Betroffene“). Der Kläger ist nicht selbst Betroffener in diesem Sinne, denn er begehrt nicht Auskunft über seine persönlichen Daten. Auch die Insolvenzschuldnerin ist als juristische Person gemäß der genannten Begriffsbestimmung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes nicht Betroffene im Sinne von § 18 HmbDSG. Unbeschadet der Frage, ob etwaige datenschutzrechtliche Ansprüche eines Insolvenzschuldners überhaupt zu dem auf den Insolvenzverwalter nach § 80 InsO übergehenden Recht gehören, „das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen“, scheidet ein Auskunftsanspruch aufgrund von § 18 HmbDSG damit aus. Für eine über den eindeutigen Wortlaut hinausgehende erweiternde Auslegung besteht kein Anlass. Das durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht juristischen Personen nicht in gleichem Umfang wie natürlichen Personen zu (BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007, 1 BvR 1550/03 u.a., BVerfGE 118, 168, 203, juris Rn. 151 ff.). Ein verfassungsrechtliches Gebot, einer insolventen Gesellschaft (bzw. dem Insolvenzverwalter), unabhängig von der Darlegung eines Interesses einen datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft über die in finanzbehördlichen Vollstreckungsakten enthaltenen Daten zu verleihen, besteht nicht.

B.

Der Hilfsantrag ist zwar zulässig (I.), hat aber in der Sache keinen Erfolg (II.).

I. Bei dem erstmals im Berufungsverfahren verfolgten Begehren, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger einen Kontoauszug für das Steuerkonto der Schuldnerin zu erteilen, handelt es sich um eine Erweiterung der Klage. Denn die im Kontoauszug enthaltenen Daten sind typischerweise nicht vollständig identisch mit den in einer Vollstreckungsakte vorhandenen Informationen. Die im Kontoauszug enthaltenen Informationen stellen i.d.R. auch nicht nur eine Teilmenge der in einer Vollstreckungsakte enthaltenen Informationen dar. Das somit auf einen anderen Streitgegenstand gerichtete Hilfsbegehren stellt eine Klageänderung dar, die im Berufungsverfahren gemäß §§ 125 Abs. 1, 91 Abs. 1 VwGO nur zulässig ist, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Eine Einwilligung der Beklagten liegt nicht vor, da sie ausdrücklich widersprochen hat. Die Klageänderung erscheint jedoch sachdienlich. Sachdienlichkeit ist zu bejahen, wenn durch eine Entscheidung über die geänderte Klage der sachliche Streitstoff zwischen den Parteien im anhängigen Verfahren endgültig ausgeräumt wird und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt (BVerwG, Urt. v. 18.8.2005, 4 C 13/04, BVerwGE 124, 132, 136 = juris Rn. 22; Urt. v. 22.7.1999, NVwZ-RR 2000, 172 f. m.w.N.), was hier zu bejahen ist. Insbesondere sind die zu beurteilenden Rechtsfragen weitgehend dieselben. Ist die Klageänderung mithin sachdienlich, so steht der Zulässigkeit der erweiterten Klage das Fehlen eines Vorverfahrens nicht entgegen (BVerwG, Urt. v. 18.8.2005, 4 C 13/04, BVerwGE 124, 132, 136 = juris Rn. 22; Wysk, VwGO, 2011, § 91 Rn. 23).

Der auf Erteilung eines Kontoauszugs gerichtete Klageantrag ist mithin als Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig.

II. Der Hilfsantrag ist jedoch unbegründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Kontoauszugs aufgrund von § 1 Abs. 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Die in einem Kontoauszug vom Steuerkonto enthaltenen Informationen über etwaige offene Steuerschulden, Verzugszinsen sowie an das Finanzamt entrichtete Zahlungen sind nach § 5 Nr. 4 HmbTG von der Informationspflicht ausgeschlossen, wonach kein Informationsanspruch nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz für „Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ besteht. Der Senat hält, wie bereits oben dargelegt (A.II.1.) an der im Beschluss vom 17. Dezember 2013 (3 Bf 236/10, juris Rn. 22) näher begründeten Auffassung fest, dass unter das Begriffspaar „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ alle Vorgänge zu fassen sind, die unmittelbar die Bestimmung und Durchsetzung der Steuerforderung im konkreten Einzelfall betreffen. Die hiergegen vorgebrachten Einwände des Klägers greifen nicht durch (s.o. A.II.1. sowie Ur. v. 23.6.2015 in der Sache 3 Bf 274/13). Demzufolge unterfallen auch die in einem Kontoauszug vorhandenen Informationen dem Ausschlussstatbestand des § 5 Nr. 4 HmbTG, denn sie betreffen unmittelbar die Bestimmung und Durchsetzung der Steuerforderung im Einzelfall.

Das Hamburgische Transparenzgesetz begründet auch keinen Anspruch auf Entscheidung nach Ermessen in den von der Informationspflicht ausgeschlossenen Fällen (OVG Hamburg, Ur. v. 17.12.2013, 3 Bf 236/10, juris Rn. 26).

2. Der Kläger hat bezüglich des Kontoauszugs ferner kein Auskunftsrecht als Insolvenzverwalter wegen möglicher Anfechtungsansprüche nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB (i.V.m. § 143 InsO), weil kein Anfechtungsanspruch dem Grunde nach feststeht (vgl. BGH, Ur. v. 13.8.2009, IX ZR 58/06, juris Rn. 7; BFH, Beschl. v. 14.4.2011, VII B 201/10, juris Rn. 16).

3. Des Weiteren kann der Kläger keinen Anspruch aufgrund einer im Ermessenswege zur Verfügung zu stellenden Information herleiten.

a) Hinsichtlich des in der Rechtsprechung anerkannten Anspruchs eines Steuerpflichtigen auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch (z.B. BFH, Beschl. v. 4.6.2003, VII B 138/01, BFHE 202, 231 = juris Rn. 6 f.; Beschl. v. 14.4.2011, VII B 201/10, juris Rn. 14 jeweils m.w.N. m.w.N.; s.o. A.II.3.) fehlt es, unbeschadet der Frage, ob aus diesem Akteneinsichtsrecht überhaupt ein Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs abgeleitet werden kann, an der Darlegung des konkreten Interesses des Klägers.

b) Der Kläger kann sein Begehren auch nicht auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG stützen. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass sie nicht generell voraussetzungslos Kontoauszüge oder die entsprechenden Daten online zur Verfügung stellt, sondern dies lediglich im Wege der generellen Ermessensausübung gegenüber Steuerpflichtigen und Steuerberatern tut, solange kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, weil sie insoweit ein berechtigtes Interesse unterstellt. Sobald jedoch ein Insolvenzverfahren eröffnet sei und das Finanzamt davon Kenntnis erhalte, finde eine Einzelfallprüfung statt, und zwar sowohl bei Steuerpflichtigen und Steuerberatern als auch bei Insolvenzverwaltern. Um dies zu gewährleisten, werde im System ein sogenannter Insolvenzvermerk angebracht. Auf eine Ermessenspraxis, Kontoauszüge auch im Falle der Insolvenz ohne Einzelfallprüfung zur Verfügung zu stellen, kann sich der Kläger mithin nicht berufen. Da eine Einzelfallprüfung im Falle der Insolvenz auch bei Anträgen von Steuerpflichtigen und Steuerberatern vorgenommen wird, besteht insoweit auch keine Ungleichbehandlung gegenüber Insolvenzverwaltern.

4. Einen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs oder auch nur auf Auskunft über die im Kontoauszug enthaltenen Daten aufgrund von § 18 HmbDSG hat der Kläger schließlich schon deshalb nicht, weil die Insolvenzschuldnerin als juristische Person nicht Betroffene im Sinne von §§ 18 Abs. 1, 4 Abs. 1 HmbDSG ist (s.o. A.II.4.).

C.

Der Kläger trägt als unterlegener Rechtsmittelführer die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht gemäß § 132 Abs. 2 VwGO zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt sind.

Probst

Delfs

Frische